

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Gemeinde Moormerland

Aufgrund der §§ 5, 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), der §§ 2 und 5 der Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), und des § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder i.d.F. vom 7.2.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom2018 (Nds. GVBl. S.) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Gemeinde Moormerland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindergärten sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten, soweit nicht durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung besteht.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten gestaffelt. Grundlage für die Staffelung ist das zu versteuernde Einkommen der Sorgeberechtigten für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres.

(2) Die Gebühr beträgt für den Erhebungszeitraum (§ 5 Abs. 1 Satz 1) bei einer Betreuungszeit über 8 Stunden täglich für jede angefangene halbe Stunde zusätzliche Betreuungszeit bei einem zu versteuernden Einkommen:

bis 20.000 €	10,00 €
zwischen 20.001 € und 40.000 €	15,00 €
ab 40.001 €	20,00 €

Zu den Betreuungszeiten gehören auch die in Anspruch genommenen Sonderöffnungszeiten. Bei Beendigung der Kindergartenbetreuung innerhalb des Erhebungszeitraumes ist die Gebühr für den vollen Zeitraum zu entrichten.

(3) Die Sorgeberechtigten haben gegenüber der Gemeinde Moormerland eine Erklärung über das zu versteuernde Einkommen abzugeben und das zuständige Finanzamt vom Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung zu entbinden. Wird keine Erklärung abgegeben, wird die jeweilige Höchstgebühr erhoben. Im Falle der verspäteten Vorlage der Erklärung erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr mit Beginn des auf das Abgabedatum folgenden Erhebungszeitraumes.

(4) Kosten für in Anspruch genommene Nebenleistungen (Getränke, Mahlzeiten etc.) sind neben der Gebühr zu zahlen.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen worden ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.

(2) Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz u.a.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Für Zeiten der Schließung während der Schulferien werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

(3) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder.

§ 4 Ausschluss wegen Gebührenrückstandes

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr kann das Kind von der weiteren Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeiten ausgeschlossen werden. Bei einem Rückstand von mehr als 2 Monatsbeträgen ist es davon auszuschließen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebühr ist jeweils zum letzten Kalendertag des Erhebungszeitraumes an die Gemeindekasse Moormerland zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig auch für die Folgemonate eines Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.) gilt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Ist ein Antrag auf Übernahme der Kindergartengebühr bei einer anderen Behörde gestellt worden, ist die Kindergartengebühr auf Antrag bis zur Entscheidung der anderen Behörde zinslos zu stunden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Zugleich wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Gemeinde Moormerland in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.02.2014 mit Wirkung vom 01.08.2018 aufgehoben.

Moormerland,

Gemeinde Moormerland

Bürgermeisterin (L.S.)